



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
Postfach 68
8882 Unterterzen

7. Mai 2013

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtragsgenehmigung Zonenplan 1:5'000 mit den Ortsteilen Murg, Quarten, Unterterzen, Oberterzen, Mols, Tannenboden und Quinten: Parzelle Nr. 1523 "Meierhof", Mols**

Am 29. Mai 2013 genehmigte das Baudepartement den Zonenplan 1:5'000 mit den Ortsteilen Murg, Quarten, Unterterzen, Oberterzen, Mols, Tannenboden und Quinten. Die Zuweisung der Parzelle Nr. 1523 "Meierhof" zur Landwirtschaftszone wurde von der Genehmigung zurückgestellt bis das hängige Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist (vgl. Erwägungen B. Punkt 6 der Verfügung vom 29. Mai 2013). Mit Schreiben vom 25. April 2013 teilt die Rechtsabteilung des Baudepartementes mit, dass der Rekurs zurückgezogen wurde. Die Zuweisung des Grundstücks Nr. 1523 "Meierhof" zur Landwirtschaftszone kann somit nachträglich genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zuweisung der Parzelle Nr. 1523 "Meierhof", Mols zur Landwirtschaftszone wird nachträglich genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

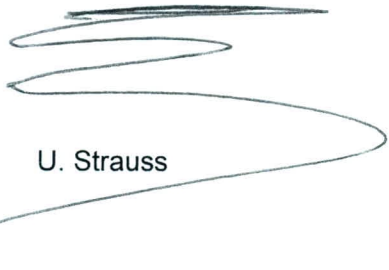


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (OP, KP und BaB)
- Amt für Kultur (Archäologie)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Amt für Umwelt und Energie
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt Rechtsdienst